

Partei für  
von He  
Eppstein  
Tafelberg  
Stuttgart  
2023

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag „Recyclingpark Albeck“

zwischen

1. Der **Stadt Langenau**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Salemi,  
Marktplatz 1, 89129 Langenau

- im Folgenden: **Stadt**

und

2. Der **Firma ECKLE GmbH Bauunternehmen**  
Vertreten durch Herr Nusser-Jungmann – Geschäftsführer  
Kiesgräble 16, 89129 Langenau

- im Folgenden: **Vorhabenträgerin**

## I Vorbemerkungen

1. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Bereich des Steinbruchs Albeck eine
  - (1) Bauschuttreyclinganlage
  - (2) DK O Betriebsdeponie
  - (3) Steinbrucherweiterungzu realisieren.
2. Für (1) und (3) ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, für (2) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, vgl. **Anlage 1** zu diesem Vertrag; und ist dort mit gelber Umgrenzung markiert. Die Lage und der flächenmäßige Umfang der einzelnen Maßnahmen kann sich innerhalb dieser Grenze des Vertragsgebiets noch verschieben.
3. Die Stadt hat ein besonderes Interesse daran, die durch die beabsichtigten Maßnahmen nach Ziff. 1 möglicherweise auftretenden Folgen einvernehmlich zu vermeiden oder zu mindern und dabei die sonst im Rahmen der Planungshoheit bei Aufstellung eines Bebauungsplans umsetzbaren städtebaulichen Ziele zu sichern.

Zur Erreichung dieses Ziels vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

## II Regelungen

### § 1 Verpflichtungen der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin übernimmt gegenüber der Stadt folgende Verpflichtungen:
  - (1.1) Die in Ziff. 1 der Vorbemerkung genannten Maßnahmen und Nutzungen werden mit dem Ende der nach I 1. (3) vorgesehenen Steinbrucherweiterung, der Wiederverfüllung und der anschließenden Rekultivierung des beendeten Steinbruchbetriebes beendet.
  - (1.2) Das unbelastete Oberflächenwasser wird in den Vorfluter Flötzbach abgeleitet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Rückhaltekapazitäten zur Begrenzung des Abflusses in den Vorfluter zu schaffen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser auf dem Flurstück 558, Stadt Langenau, Gemarkung Albeck, Aktenzeichen 32/700.76/HM vom 07.02.2019, vgl. **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Vorhaben nach I 1. keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind für

(2.1) die öffentliche Verkehrserschließung; diese erfolgt über das bestehende Schotterwerk;

(2.2) die Wasserversorgung; diese ist über das bestehende Schotterwerk gesichert.

## § 2 Lenkung der Verkehrsströme zu- und abfahrender Lkws

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich den zu- und abfahrenden LKW-Verkehr so zu regeln, dass eine bestmögliche Entlastung der Teilorte Albeck, Göttingen und Hörvelsingen erreicht wird. Hierfür gilt, dass

(1.1) der regionale Verkehr (25 km –Radius um den Betriebsstandort), sofern geeignet, immer über den Knotenpunkt Seligweiler zur Anlage fährt, dies umfasst im Wesentlichen alle südlich der A8 liegenden Quell- und Zielorte. Für die nördlich der A8 liegenden Quell- und Zielorte sind Routen zu wählen, die durch möglichst wenige Orte führen und dabei wirtschaftlich sinnvoll bleiben;

(1.2) der überregionale Verkehr, mit Ausnahme der von Norden über die A7 fahrende Ziel- und Quellverkehre, über die Autobahn A8 Anschlussstelle Seligweiler von und zur Recyclinganlage zu leiten ist.

(2) Die Einhaltung der Fahrtrouten nach Abs. 1 ist durch Dienstanweisungen an den Fuhrpark der Firma Eckle Tiefbau sowie der Klaus-Gruppe sicher zu stellen. Für fremde Unternehmen sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Die Kontrolle der Fahrbewegungen erfolgt beim Ein- und Auswiegen der Fahrzeuge; dabei wird die Einhaltung der Fahrtroute bzw. die Richtigkeit der Angaben durch jeden Fahrer auf dem jeweiligen Lieferschein persönlich per Unterschrift bestätigt.

(3) Die Firma Eckle Tiefbau verpflichtet sich des Weiteren jährlich eine Dokumentation und Auswertung der Fahrbewegungen gemäß den in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag „Auswertung der Fahrbewegungen je Wirtschaftsjahr (01.04. bis 31.03.)“ beschriebenen Parametern der Stadt Langenau zur Kontrolle vorzulegen. Diese Auswertung wird bei Bedarf auf Antrag der Stadt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

(4) Werden die Fahrtrouten nach Abs. (1) trotz einer Dienstanweisung nach Abs. (2) an die Fahrer der Firma Eckle und der Klaus-Gruppe an die Fahrer nicht eingehalten, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur schriftlichen Abmahnung der Fahrer. Die Zahl der Abmahnungen ist in der

Dokumentation nach Abs. 3 zu benennen; sie sind jedoch nicht vorzulegen. Werden Fahrtrouten durch Fremdfirmen wiederholt nicht eingehalten, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin diese von Anlieferungen oder Abholungen von Material auszuschließen. Der Ausschluss ist in der Dokumentation nach Abs. 3 nachzuweisen.

- (5) Verkehrsrechtlich angeordnete Umleitungen gelten nicht als Verstoß gegen die Fahrtrouten nach Abs. (1); diese werden, soweit sie der Vorhabenträgerin bekannt werden in der Dokumentation nach Abs. (2) festgehalten.

### § 3 Betriebseinrichtungen und Zeiten der Bauschutt-Recyclinganlage

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich

- mit der Produktion Schotterwerk	300.000 ta
- mit der Abfuhr Recyclingmaterial	60.000 ta
- mit der Verfüllung, Rekultivierung/Annahme Recyclinganlage	200.000 ta
- mit der Verfüllung direkt	75.000 ta

nicht zu überschreiten.

- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, maximal drei Hallen mit je 32 m Länge, 16 m Breite und 15 m Höhe in dem Baufenster (siehe Plan, **Anlage 1**), zzgl. beweglicher Lagerboxen mit einer Höhe von max. 5 m, deren Lage variabel ist, zu errichten. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in der Bauschutt-Recyclinganlage Brecher nur in mobiler Form einzusetzen.
- (3) Beantragt und nach Genehmigung betrieben wird durch die Vorhabenträgerin eine DK 0 Deponie nach der Deponieverordnung. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vermischungsverbot von Abfällen gem. § 9 KrWG einzuhalten und keine Konditionierung von gefährlichen Abfällen zur Einhaltung von Zuordnungswerten (§ 6 DepV) durchzuführen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, kein Abbruchmaterial aus einem Atomkraftwerk zu verarbeiten oder einzulagern.
- (4) Der Betrieb sämtlicher Brecher ist auf maximal 2.000 Stunden im Jahr beschränkt. Werden gleichzeitig mehrere Brecher betrieben, so werden deren Betriebsstunden nicht addiert. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Betriebszeit Montag bis Freitag, 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr einzuhalten. Die Vorhabenträgerin ist befugt, im Rahmen von Sondereinsätzen an zwölf Tagen pro Jahr längere Betriebszeiten zu realisieren; diese Sondereinsätze sind der Stadt vorab mitzuteilen.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat der Stadt vor dem Baubeginn das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über € 3.000.000,- für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

#### **§ 4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Die in der Vorbemerkung Ziff. 1 genannten Maßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dies erfordert die Herstellung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Regelungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich auch gegenüber der Stadt diese Maßnahmen auf eigene Kosten und eigene Rechnung durchzuführen und auf Dauer der Geltung der jeweiligen Entscheidungen zu pflegen und zu unterhalten.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, in den

- (1.1) immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage,
- (1.2) Planfeststellungsantrag Deponie und
- (1.3) immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Genehmigung der Steinbrucherweiterung

die Verpflichtungen gemäß §§ 1 bis 4 dieses Vertrages aufzunehmen und ausdrücklich zu beantragen, diese als von der Vorhabenträgerin zu erfüllende Verpflichtungen in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bzw. den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge sind vor ihrer Einreichung bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde der Stadt Langenau zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Die Stadt prüft innerhalb von zwei Monaten; sie ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn die Anträge die Verpflichtungen gemäß §§ 1 bis 4 enthalten und dem vorstehenden Abs. 1 entsprechen. Für die immissionsschutzrechtlichen Verfahren stellt diese Zustimmung gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 BauGB dar.

(3) Die Verpflichtungen der Vorhabenträgerin nach §§ 1 bis 4 gelten auch dann, wenn sie nicht gemäß Abs. 1 in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oder den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden, die Stadt jedoch gemäß Abs. 2 zugestimmt hat.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 6 Verpflichtungen beider Vertragsparteien**

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Gemeinde wird rechtzeitig die Zustimmungen herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich alle Rechte und Pflichten die aus diesem Vertrag entstehen an die Nutzer der Recyclinganlage verbindlich in Form eines zivilrechtlichen Vertrages zu übertragen.

#### **§ 7 Rechtsnachfolge**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Darin eingeschlossen ist auch die Verpflichtung der jeweiligen Nutzer. Die Vorhabenträgerin haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern nicht die Stadt Langenau den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

#### **§ 8 Bestandteile des Vertrags**

Bestandteile des Vertrages als Anlagen sind:

1. Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, Anlage zum Städtebaulichen Vertrag vom 08.05.2019,
2. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.02.2019 für das Einleiten von Oberflächenwasser auf das Flurstück 558, Stadt Langenau, Gemarkung Albeck,
3. Auswertung der Fahrbewegungen je Wirtschaftsjahr (01.04. bis 31.03.).

## **§ 9 Form, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Von dieser Urkunde sollen erteilt werden.
  - (2.1) zwei Abschriften der Stadt Langenau,
  - (2.2) eine Abschrift der Vorhabenträgerin.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem sachlichen wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

## **§ 11 Kündigung/Rücktritt**

Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

**§ 12 Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und die unter § 5 Abs. 1 aufgezählten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden sind.

Für die Stadt Langenau:



*Daniel Salemi*  
.....

Herr Bürgermeister Daniel Salemi

Für die Vorhabenträgerin:

*Frank Nusser-Jungmann*  
.....

Herr Frank Nusser-Jungmann

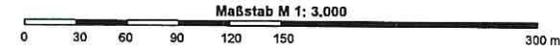
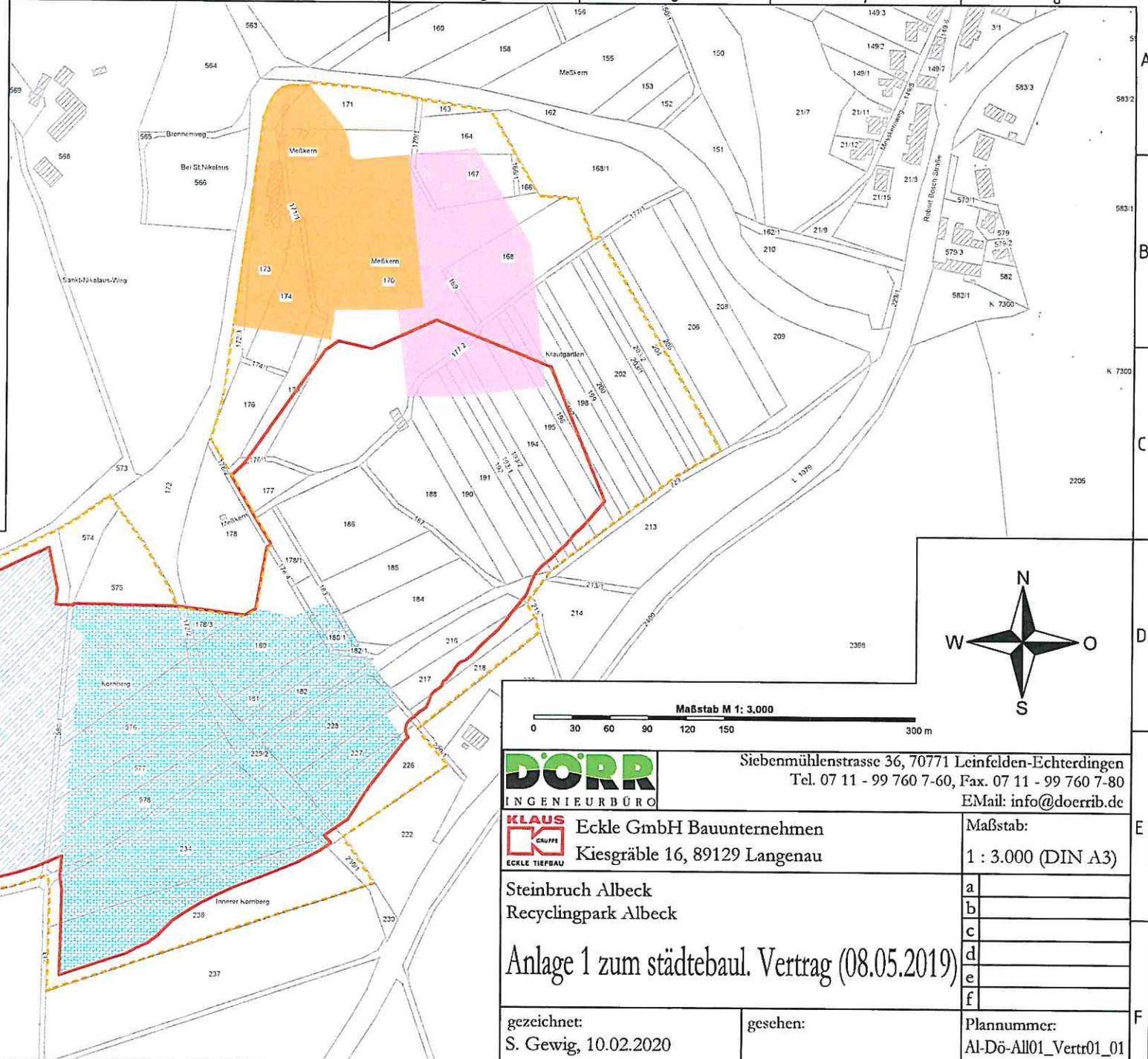
### Legende

-  Flurstücksgrenzen
-  Flurstücksnummern
-  Eigentum der Firma Eckle
-  Schotterwerk
-  Recycling-Anlagen
-  Suchraum für geplante DK0-Deponie
-  Bereich des bestehenden Abbaus 2019
-  Geplante Steinbrucherweiterung

### Datenquellen:

- Flurkarte: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Stand: 25.01.2020
- Flurstücke im Eigentum der Eckle GmbH Bauunternehmen: Fa. Eckle, Stand: 25.01.2020
- Deponieplanung: Büro Haas-Kahlenberg, Stand: 08.05.2019/24.09.2019; AU Consult GmbH, Stand: 10.02.2020
- Abbauplanung: Ingenieurbüro Dörr, Stand: 27.09.2019
- Flächen Schotterwerk und Recycling-Anlagen: Geo + Plan Geotechnik GmbH, Stand: 13.08.2019

**Entwurfsstand: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.  
Änderungen vorbehalten.**



<b>DÖRR</b> INGENIEURBÜRO		Siebenmühlenstrasse 36, 70771 Leinfelden-Echterdingen Tel. 07 11 - 99 760 7-60, Fax. 07 11 - 99 760 7-80 E-Mail: info@doerrib.de	
<b>KLAUS</b> CAUPE ECKLE TIEFBAU		Eckle GmbH Bauunternehmen Kiesgräble 16, 89129 Langenau	
Steinbruch Albeck Recyclingpark Albeck		Maßstab: 1 : 3.000 (DIN A3)	
Anlage 1 zum städtebaul. Vertrag (08.05.2019)		a b c d e f	
gezeichnet: S. Gewig, 10.02.2020		gesehen:	
		Plannummer: Al-Dö-All01_Vetr01_01	

e/Buchhaltung

# LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm  
gegen Postzustellungsurkunde

Fa. Eckle GmbH  
Herrn Nusser-Jungmann  
Kiesgräble 16  
89129 Langenau

**Eckle-Langenau**  
07. Feb. 2019  
**Eingegangen**

Bearbeiterin/Bearbeiter:  
**Manuel Höfelmeier**  
Umwelt- und Arbeitsschutz  
Zimmer 1G-13  
**Telefon 0731 185-1560**  
**Telefax 0731 185-1319**  
E-Mail:  
manuel.hoefelmeier@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:  
**32/700.76/HM**

**07. Februar 2019**

Buchungszeichen	Zahlungsbetrag
<b>5.1216.190028.2</b>	<b>1.000,00 €</b>
Bitte bei Zahlung immer angeben	

## Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser auf dem Flurstück 558, Stadt Langenau Gemarkung Albeck

Sehr geehrter Herr Nusser-Jungmann,

auf Ihren Antrag vom 01.10.2018 zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ergehen folgende

### Entscheidungen

#### 1 Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der in den planunterlagen ausgewiesenen Flächen mit einer Größe von 177.300 m<sup>2</sup> wie folgt erteilt:

Q in Gewässer l/s	Gemarkung	Flurstück Nr.	Gewässer
200	Albeck	558	Flötzbach

Die Einleitungsmengen ins Gewässer beziehen sich auf einen Bemessungsregen von 120,8 l/s ha und eine Wiederkehrzeit von T= 5 Jahren.

#### 2 Die wasserrechtliche Genehmigung

für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen wird erteilt.

#### 3 Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € fest.



Dienstgebäude  
Landratsamt  
Alb-Donau-Kreis  
Scharstraße 30  
89077 Ulm

☎ 0731 185-0  
☒ Direktanschluss siehe oben  
Internet [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)



Besuchszeiten  
Mo-Fr 08 00 - 12 30 Uhr  
Do 08 00 - 17 30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:  
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis  
IBAN DE67 6305 0000 0000 0000 24  
BIC SOLADES1ULM

Hauptbahnhof,  
Busbahnhof  
und Haltestelle  
Ehinger Tor

#### 4 Antragsunterlagen:

Dieser Entscheidung liegen nachfolgende mit Dienstsiegel und Anlagenvermerk des Landratsamts versehene Antragsunterlagen zugrunde, die gleichzeitig Bestandteil dieser Entscheidung sind.

Planung vom Ingenieurbüro Kolb und Zeeb & Partner erstellt am 24.09.2018:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:10.000
- Abflussflächenplan M 1:1.000
- Entwässerungslageplan M 1:500
- Kanallängsschnitt RW M 1:1.000/100
- Kanallängsschnitt SW M 1:1.000/100
- Bauwerksplan Einlauf und Absetzschacht M 1:100
- Bauwerksplan RRB/RKB M 1:100

#### 5 Nebenbestimmungen (Befristung, Auflagen)

Die nachfolgend definierten Auflagen sind bei Durchführung der beantragten Benutzung zu beachten und einzuhalten:

5.1 Die Erlaubnis ist stets widerruflich und bis **31.12.2037** befristet.

Um einen nahtlos rechtmäßigen Zustand hinsichtlich der Gewässerbenutzung sicherzustellen, sollte der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis bis spätestens **31.12.2036** gestellt werden.

5.2 Mit der Benutzung ist mit Fertigstellung des Bauvorhabens zu beginnen.

##### **Herstellung der Anlagen**

5.3 Der Baubeginn und die Fertigstellung, der einzelnen Bauabschnitte, sind zeitnah dem Landratsamt - untere Wasserbehörde – anzuzeigen.

5.4 Die Abwasseranlagen sind auf Wasserdichtheit gemäß den einschlägigen DIN Vorschriften zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

5.5 Alle Abwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik dauerhaft und wasserdicht herzustellen und zu betreiben. Hierbei ist insbesondere die DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zu beachten.

5.6 Die Wirkungsweise der eingebauten Drossel ist nachzuweisen (Bestätigung des Herstellers oder Drosselversuch).

5.7 Bei Abweichung der Bauausführung von den vorliegenden Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung Bestandspläne vorzulegen.

- 5.8 Die Einleitungsstelle ist regelmäßig freizuschneiden und auf deren Funktionsweise zu überprüfen. Die Unterhaltung ist durch den Betreiber durchzuführen.

**Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Anlagen**

- 5.9 Das gereinigte Abwasser darf ab Inbetriebnahme folgende Werte nicht überschreiten (qualifizierte Stichprobe):

Abfiltrierbare Stoffe	(AFS)	100 mg/l
KW-Index		20 mg/l
PAK/PAH		0,0008 mg/l
pH-Wert		6,0 - 9,5
Phenol		100mg/l

Sämtliche Analysen sind aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe durchzuführen.

- 5.10 Unterhaltungsarbeiten, die infolge von Abwassereinleitungen an der Einmündungsstelle oder unterhalb davon erforderlich werden, gehen zu Lasten des Antragstellers und müssen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden.
- 5.11 Die Abwasseranlagen sind grundsätzlich ständig in Betrieb zu halten. Liegen zwingende Gründe vor, den Betriebsablauf der Anlage oder Teilabläufe auch nur kurzfristig zu unterbrechen, so ist vorher das Landratsamt – Fachdienst Umwelt und Arbeitsschutz - zu verständigen.
- 5.12 Das in der Schmutzfangzelle zurückgehaltene Wasser muss nach dem Niederschlagsereignis in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Dies ist durch Mess- und Steuertechnik und eine Betriebsanweisung sicherzustellen.
- 5.13 Der Anlagenbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen verantwortlich.
- 5.14 Die Höhe des Schlammspiegels ist regelmäßig zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.15 Der Schlamm Spiegel ist im Einlaufbereich zu messen.
- 5.16 Die Schlammräumung ist beim Erreichen einer Schlammhöhe von 1 m, jedoch mindestens einmal Jährlich durchzuführen.
- 5.17 Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein betrieblicher Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen.

6 **Begründung:**

Die Fa. Eckle GmbH betreibt ein Schotterwerk und eine Recyclinganlage am westlichen Ortseingang von Albeck. Sie beabsichtigt zusätzlich auf diesem Ge-

lände einen Recyclingpark zur Aufbereitung und zur Lagerung von Bodenmaterial zu betreiben. Die Zulassung des Recyclingparks ist nicht Gegenstand dieses Antrags, sondern nur die Abführung des Oberflächenwassers. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen, asphaltierten Wege im Zufahrtbereich und vor der geplanten Recyclinganlage sowie aus angrenzenden Grünflächen soll über ein, nach den allgemeinen Regeln der Technik, neu geplantes, kombiniertes Regenrückhalte- und Regenklärbecken im Dauerstau gedrosselt und in den Flötzbach eingeleitet werden. Der Drosselabfluss beträgt 200 l/s. Die gesamte Fläche befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone III der Landeswasserversorgung Stuttgart „Donauried-Hürbe“.

Da die Niederschlagswasserbeseitigung bei diesem Bauvorhaben nach § 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 von der erlaubnisfreien Beseitigung ausgeschlossen wird, wurde mit den vorliegenden Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Fa. Eckle GmbH, Bauunternehmung, Kiesgräble 16, 89129 Langenau-Albeck, hat beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, am 1.10.2018 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem bestehenden Steinbruch in Höhe von 200 l/s in den Flötzbach nach §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Ziffer 4 i. V. m. § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer ist eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 WHG). Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist.

Da durch die geplante Gewässerbenutzung die im Wasserhaushaltsgesetz definierten Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet werden und Versagensgründe gemäß §§ 12 Abs. 1 und 57 Abs. 1 nicht vorliegen sowie durch die Gewässerbenutzung auch keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind, konnte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen (§ 12 Abs. 2 WHG).

Eine gehobene Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG in einem Verfahren zu erteilen, in dem die Betroffenen und beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Das Erlaubnisverfahren ist in § 93 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) geregelt. Danach muss ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis öffentlich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt werden.

Die Bekanntmachung erfolgte am 22.11.2018 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Langenau und durch Einstellung auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises am 23.11.2018. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 28.12.2018 bei der Stadt Langenau und im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist bis zum 14.01.2019 gingen keine Einwendungen ein.

Die Erlaubnis kann nach § 15 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, weil ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Gegen die geplante Deponie und den Baustoffrecyclingplatz der Fa. Eckle GmbH, die jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, so dass das Bedürfnis nach einer größeren Rechtssicherheit anerkannt wird.

#### Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Der Wasserrechtsantrag für die Herstellung und den Betrieb der RRB/RKB sowie die Einleitung in den Flötzbach sind nicht im Anhang 1 des UVP noch in Anlage 1 Umweltverwaltungsgesetzes aufgelistet, so dass keine Vorprüfung durchzuführen ist.

#### Beteiligung der Umweltverbände

Den nach § 3 UmwRG landesweit anerkannten Umweltverbänden wurden auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Ziffer 4 c NatschG i.V.m. § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UVwG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon haben sie nicht Gebrauch gemacht.

#### Befristung

Die Geltungsdauer der widerruflich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis haben wir nach gängiger Praxis auf 18 Jahre befristet.

#### Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 84 Abs. 3 WG die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der in den Planungsunterlagen aufgeführten Abwasseranlagen. Diese ist erforderlich, weil es sich aufgrund der Größe des Einzugsgebietes um eine zentrale Niederschlagswasserbehandlung handelt, die der Genehmigung bedarf. Gemäß § 48 Absatz 3 WG ist die Genehmigung zu versagen, wenn das Vorhaben den Grundsätzen des § 55 Absatz 1 WHG widerspricht. Der § 60 WHG gilt ent-

sprechend. Versagensgründe liegen beim beantragten Vorhaben nicht vor. Die Behandlung des Niederschlagswassers wurde vom Planer in Absprache mit der unteren Wasserbehörde nach der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bewertet. Dieses Bewertungsverfahren ergab, dass keine negativen Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten sind. Die Grundsätze des § 55 Absatz WHG sind somit erfüllt. Ebenso erfüllt die Anlage gemäß den Antragsunterlagen den Stand der Technik und entspricht somit dem § 60 WHG. Die Genehmigung konnte somit erteilt werden.

Das gesamte Vorhaben liegt in der Schutzzone III des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung vom 16.04.2015. Gemäß § 4 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung (RVO) ist das Errichten von Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers zulässig, wenn die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt werden. Diese wurden aus der Sicht der unteren Wasserbehörde eingehalten.

#### **7 Begründung der Gebührenentscheidung**

Die Gebühr setzen wir nach der Gebührenverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 27. Juni 2005 in Verbindung mit Nr. 32.0201 (Erlaubnis 500,00 €) und Nr. 32.0222 (Genehmigung 500,00 €) des Gebührenverzeichnisses des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 10. Juni 2015, in der jeweils geltenden Fassung, fest.

Die Gebühr ist mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag von **1.000 €** unter Angabe des Buchungszeichens 5.1216.190028.2 auf das Girokonto der Kreiskasse Alb-Donau-Kreis IBAN DE67 6305 0000 0000 0000 24, BIC SOLADES1ULM.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

#### **8 Rechtsbehelfsbelehrung zur Gebührenentscheidung:**

Gegen Ziffer 3 dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.

#### **9 Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Heinrich



**Verteiler:**

Antragsteller Entscheidung (Postzustellungsurkunde)  
Antragsteller Antragsunterlagen (1. Fertigung)  
Stadt Langenau (2. Fertigung)  
FD32 Herrn Raithel ( 3. Fertigung)  
Untere Wasserbehörde (4. Fertigung)

**Hinweise:**

- 1 Für sämtliche Aufgrabungen im Straßenraum der Stadt Langenau ist eine Genehmigung bei der Stadtverwaltung einzuholen. Ohne Genehmigung der Stadtverwaltung darf der Straßenraum der Stadt Langenau nicht geöffnet werden. Zudem ist vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten und nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche das Bauamt der Stadt Langenau (Tel.: 07345 / 96 22 231) zu verständigen. Für die Wiederherstellung der Straßenoberfläche gilt gegenüber der Stadt Langenau eine Gewährleistungsfrist gemäß BGB oder entsprechender Vereinbarung.
- 2 Laut Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Langenau ist vor dem Verlassen des Grundstücks je ein Prüfschacht für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserabfluss zu setzen. Die vorliegende Schmutzwasserableitung ist deshalb so zu überarbeiten, dass nur eine Schmutzwasserleitung das Grundstück verlässt.
- 3 Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle vom Recyclingpark bis zum Schmutzwasser-Hauptsammler Hörvelsingener-Albeck bzw. bis zum Flötzbach befinden sich im Eigentum und Unterhalt des Antragstellers.
- 4 Die Veränderung des Abwassers und/oder die Erhöhung der Abwassermenge und/oder eine etwaige Änderung der Abwasseranlagen bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- 5 Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ des ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Die Bestimmungen der Schutzzoneverordnung vom 16. April 2015 sind einzuhalten.



Auswertung der Fahrbewegungen je Wirtschaftsjahr (01.04. - 31.03.)

Anlieferung		Gesamt		Seligweiler		Albeck		Hörvelsingen		Göttingen	
		[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen
Eckle GmbH Bauunternehmen	Verfüllung Steinbruch										
recycling + GmbH	Anlieferung RC-Anlage										
	Verfüllung Steinbruch										
Summe											
Verteilung		100 %		%		%		%		%	

Auslieferung		Gesamt		Seligweiler		Albeck		Hörvelsingen		Göttingen	
		[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen	[t]	Fahr- bewegungen
Eckle GmbH Bauunternehmen	Verkauf Schotterwerk										
recycling + GmbH	RC-Baustoffhandel										
	Externe Entsorgung										
Summe											
Verteilung		100 %		%		%		%		%	